

# Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 3.5, Gemeinde Barsbüttel

Entwurf M 1:1000



## Zeichenerklärung:

Geltungsbereich des B-Plans 3.5

NACH § 21 (1) LNatSchG GESCHÜTZTE BIOTOPE

Erhaltung und Pflege vorhandener Knicks (privat)

### ANPFLANZUNGSGEBOTE

Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen

Anpflanzung und Pflege von Bäumen und Sträuchern

### FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Anlage eines privaten Knickschutzstreifens

### GRÜNFLÄCHEN

Grünfläche, öffentlich

naturmah gestalteter Wall (schematische Darstellung)

### BAULICHE UND VERKEHRSLICHE NUTZUNGEN

Baugrenze

Straßenverkehrsfläche

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

öffentlicher Parkplatz

Fuß-/ Radweg

## Grünfestsetzungen

### 1. BILANG GESETZLICH GESCHÜTZTE KNICKS (§ 21 (1) LNatSchG)

- 1.1. Für zu erhaltende Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleiben. Vorhandene Lücken im Geröllbestand der zu erhaltenden Knicks sind durch heimische, knicktypische Arten zu schließen.
- 1.2. Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen, vorhandene Überhälter sind zu erhalten. Für den Knickzeitpunkt sind die Verbotsfristen gemäß § 27a LNatSchG (15. März bis 30. September) zu berücksichtigen.
- 1.3. Leitungserweiterungen und Zugänge zur Dorfstraße im Bereich des Knicks sind ausgeschlossen. Künftige Einfriedungen entlang des Knicks sind in einem Abstand zum Wallfuß von mindestens 1 m vorzunehmen. Zäune innerhalb des Knicks sind nicht zulässig.
- 1.4. Innerhalb der privaten Knickschutzstreifen sind das Relief und der Boden zu erhalten. Höhenveränderungen, Bodenverdichtungen und Versiegelungen sowie jeglicher Bau-, Fahr- und Lagerbetrieb sind nicht zulässig. Bauliche Anlagen und Nebenanlagen sowie verfahrensfreie Bauvorhaben sind im Knickschutzstreifen nicht zulässig.
- 1.5. Mit Baubeginn sind die privaten Knickschutzstreifen gegenüber den Bauflächen durch Schutzzäune abzugrenzen und durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (gemäß DIN 18920).

### 2. ANPFLANZUNGSGEBOTE (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- 2.1. Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und der jeweilige Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden:  
 Bäume: 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang  
 Sträucher: 2 x verpflanzt, 60/100 cm
- 2.2. Für alle neu zu pflanzenden Bäume innerhalb befestigter Flächen sind Pflanzgruben mit mindestens 12 cm durchwurzelbarem Raum mit geeignetem Substrat bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Die Baumscheiben sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Standorte für Leuchten, Verkehrsschilder, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.
- 2.3. Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Artenspektren und Qualitäten zu verwenden (Arten: vgl. Erläuterungsbericht zum Grünordnerischen Fachbeitrag):  
 a) Bäume in den öffentlichen Grünflächen und im Bereich der Parkplätze  
 heimische, mittel- oder großkronige Laubbaumarten  
 Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang bzw.  
 Solitär, 3 x verpflanzt, 200-250 cm Höhe  
 b) Bepflanzung der Wallanlagen  
 standortgerechte, heimische Arten des regionaltypischen Knickartenspektrums, zu  
 max. 25 % aus Bäumen und zu mind. 75 % aus Sträuchern  
 Baumarten: Heister, 2x verpflanzt, 125/150 cm  
 Straucharten: Sträucher, 2x verpflanzt, 60/100 cm  
 Die Pflanzung ist mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze pro 1,5 qm vorzunehmen.  
 Auf mind. jeweils 100 qm ist zusätzlich eine Baumart als Solitär zu pflanzen (Hochstamm oder Stammbusch, 3x verpflanzt, 14-16 cm Stammumfang).  
 Es sollten vornehmlich Gehölze aus heimischer Anzucht Verwendung finden.

### 3. SCHUTZMASSNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT

- 3.1. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
- 3.2. Die Fuß- und Radwege in den öffentlichen Grünflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzurichten und in wassergebundenem Belag auszuführen. Ein befestigter Pflasterstreifen bis zu einer halben Breite des Weges ist zulässig.
- 3.3. Grundstückszufahrten, Stellplätze und Parkplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind hier nicht zulässig.

### 4. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

- 4.1. Den Eingriffen des B-Plans 3.5 Stenwarde werden Ausgleichsmaßnahmen auf einer 2.590 m großen Teilfläche der Ausgleichsfläche 17 des gemeindlichen Ausgleichflächenkatasters (Flurstück 46/4, Flur 5, Gemarkung Barsbüttel) zugeordnet (vgl. Kap. 7.2 des Erläuterungsberichts).
- 4.2. Den Beeinträchtigungen des Knickbestandes im B-Plan 3.5 Stenwarde wird eine 80 m lange Ersatzherstellung eines landschaftstypischen Knicks auf den Flurstücken 1/85 und 1/86, Flur 3 der Gemarkung Barsbüttel zugeordnet. Entlang der Südgrenze der bereits bestehenden Ausgleichsfläche ist auf der Gesamtbreite der Flurstücke von 190 m ein Knickwall fachgerecht aufzusetzen und mit landschaftstypischen Gehölzen zu bepflanzen. Der darüber hinaus geschaffene Kompensationsüberschuss von 110 m wird in das gemeindliche Ausgleichflächenkataster eingestellt.

### 5. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- 5.1. Die öffentlichen Grünflächen sind als arten- und krautreiche Wiesenflächen zu entwickeln und durch Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern.
- 5.2. Die Wallanlagen sind landschaftsgerecht mit wechselnder Böschungneigung zu gestalten.

Nr.	Art der Änderung	Name	Datum

Bauvorhaben:  
**GEMEINDE BARSBÜTTTEL**  
**Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 3.5**

Auftraggeber:  
 Gemeinde Barsbüttel

Planbezeichnung:  
**ENTWURF** M 1:1.000

gezeichnet: AK	bearbeitet: HR
Plangrundlage: Teetzmann - Sprick - Urban	Datum: 24.07.2013

Planverfasser:  
**LANDSCHAFTSPANUNG JACOB**  
 Freie Landschaftsarchitektin bda

Ochsenszoller Str. 142a Tel. 040/52 19 75 -0 info@LP-JACOB.de  
 22848 Norderstedt Fax 040/52 19 75 -10 www.LP-JACOB.de